Eidg. Volksinitiative "Hohe Erbschaften besteuern für unsere AHV"

Kurzargumentarium

Warum braucht die AHV neue Mittel?

Die AHV ist glücklicherweise (noch) kein Sanierungsfall. Die demografische Entwicklung (immer mehr Menschen im Rentenalter) bereiten der AHV aber je länger je mehr grosse Sorgen. Sorgten bisher 4 Erwerbstätige für 1 AHV-Rentner, werden es in einigen Jahren nur noch 2 Erwerbstätige für 1 AHV-Rentner sein. Die absehbare Finanzierungslücke kann nicht allein mit Prämienerhöhungen gedeckt werden.

Warum eine Erbschaftssteuer?

Erbschaften fallen als Folge der gestiegenen Lebenserwartung meist erst im Rentenalter an. Um die AHV langfristig zu sichern und gleichzeitig die Prämien zahlende Generation zu entlasten, sollen auch die grossen Vermögen mit einer moderat ausgestalteten Erbschafts- und Schenkungssteuer zur Finanzierung der AHV beigezogen werden, zumal sich diese Vermögen zu einem erheblichen Teil in der Hand der Renten beziehenden Generation befinden. Schliesslich sind diese Vermögen in der Schweiz recht ungleich verteilt - 1% der Bevölkerung besitzt gleich viel wie die übrigen 99% - auch dies rechtfertigt eine Erbschaftssteuer.

Eine neue Steuer?

Nein. Die allermeisten Kantone beziehen schon seit jeher Erbschafts- und Schenkungssteuern. Sie haben diese Steuer jedoch weitgehend dem interkantonalen Steuerwettbewerb geopfert. Deshalb soll die Zuständigkeit zur Erhebung von den Kantonen auf den Bund übergehen. Die Steuer wird damit vom Druck des interkantonalen Steuerwettbewerbs befreit. Zudem entfällt die schwer einsehbare unterschiedliche Besteuerung von Kanton zu Kanton.

Mit welchen Erträgen ist zu rechnen?

Jährlich gehen 30 - 40 Milliarden Franken Vermögen durch Erbanfall in neue Hände über. Mit der vorgeschlagenen moderaten Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden davon ca. 3 Milliarden abgeschöpft. Davon erhält der AHV-Fonds 2 Milliarden (was ungefähr einem Mehrwertsteuer-Prozent entspricht) und die Kantone 1 Milliarde.

Wie werden die Kantone entschädigt?

Die Kantone erheben die Steuer am Wohnsitz des Schenkgebers bzw. am letzten Wohnsitz des Erblassers. 2/3 des Steuerertrags leiten sie an den AHV-Fonds weiter, 1/3 behalten sie. Mit ihrem Anteil werden sie für den Wegfall der bisherigen Erträge aus dieser Steuer entschädigt.

Wer bezahlt die Steuer?

Die Steuer ist als Steuer auf dem Nachlass ausgestaltet. Die Erbschaftssteuer wird deshalb nicht von den einzelnen Erben, sondern vom Willensvollstrecker bzw. von der Erbengemeinschaft (wie jede andere Nachlassschuld) bezahlt. Die Erben und weitere Begünstigte erhalten sodann nach Bezahlung aller Nachlassschulden ihren Anteil unbelastet. Analog wird die Schenkungssteuer vom Schenkgeber bezahlt, die Beschenkten erhalten ihre Schenkung oder ihren Erbvorbezug unbelastet.

© Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)

EVP PEV
Evangelische Volkspartei · Parti Evangélique

Wie hoch ist die Steuer?

Die Steuer ist als so genannte „flat rate“ (ohne Progression) ausgestaltet und beträgt 20% auf dem steuerpflichtigen Betrag.

Wie wird der überlebende Ehegatte behandelt?

Stirbt ein Ehegatte, wird zunächst der Anteil am Gesamtvermögen ausgeschieden, der dem überlebenden Ehegatten gestützt auf das Ehegüterrecht zusteht. Bei der am meisten verbreiteten Errungenschaftsgemeinschaft ist dies in der Regel die Hälfte des Gesamtvermögens. In den Nachlass fällt nur die andere Hälfte. Am Nachlass ist der überlebende Ehegatte sodann als Erbe beteiligt, neben eigenen Kindern in der Regel mit 1/4. Der Anteil des überlebenden Ehegatten wird bei der Berechnung der Erbschaftssteuer nicht berücksichtigt.

Beeinflusst die Erbschaftssteuer den Erbgang?

Nein, überhaupt nicht. Das Erbrecht ist im ZGB geregelt. Die Erbschaftssteuer ändert daran nichts. Der Nachlass wird also genau gleich wie bisher verteilt. Dabei gibt es allerdings nicht selten Streit. Die Auseinandersetzungen unter Erben haben aber nichts mit der Erbschaftssteuer zu tun.

Wie hoch sind die Freibeträge?

Der allgemeine Freibetrag von CHF 2 Mio. wird in jedem Fall gewährt. Ausserdem sind erhebliche Erleichterungen vorgesehen, wenn zum Nachlass oder zu einer Schenkung eine massgebliche Beteiligung an einem Unternehmen oder ein Landwirtschaftsbetrieb gehört. Kleine und mittelgrosse Vermögen bleiben so bewusst steuerfrei.

Wie werden Unternehmen besteuert?

Der Bestand der Familienbetriebe und der Landwirtschaftsbetriebe und die durch sie angebotenen Arbeitsplätze sollen durch die Steuer nicht gefährdet werden. Um dies zu erreichen, können beispielsweise die Unternehmen bei der Bewertung mit einem zusätzlichen Freibetrag (gedacht ist an zusätzliche CHF 8 Mio.) und mit einem reduzierten Steuersatz (z.B. 10%) privilegiert werden. Die genaue Regelung bleibt dem Bundesgesetzgeber überlassen.

Können die Freibeträge mehrmals beansprucht werden?

Nein. Verteilt jemand schon zu Lebzeiten sein Vermögen mit Schenkungen und Erbvorbezügen, so bezahlt er darauf erst dann die Schenkungssteuer, wenn diese Zuwendungen zusammengezählt CHF 2 Mio. übersteigen Dieses Total wird im Erbfall auf den Nachlass übertragen, d.h. die auf den Nachlass anwendbaren Freibeträge sind um den Betrag geringer, in welchem zu Lebzeiten schon Schenkungen und Erbvorbezüge ausgerichtet worden sind.

Muss ich jetzt alle Geschenke lebenslang auflisten?

Nein. Gelegenheitsgeschenke bis CHF 20‘000 pro Jahr und Person werden von der Steuer nicht erfasst. Die Finanzierung der Ausbildung der Kinder ist Familienpflicht und kein Geschenk. Es müssen nur Geschenke über CHF 20‘000 festgehalten werden.

© Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)

EVP PEV
Evangelische Volkspartei · Parti Evangélique

Berechnungsbeispiele

Alle nachstehenden Beispiele gehen davon aus, dass die güterrechtliche Auseinandersetzung bereits durchgeführt ist, dass also der überlebende Ehegatte seinen Teil am Gesamtvermögen schon an sich gezogen hat. Ausserdem basieren sie für Unternehmen im Nachlass auf einem zusätzlichen Freibetrag von CHF 8 Mio. und einem auf den Restwert anwendbaren reduzierten Steuersatz von 10%.

Nachlass 1,5 Mio. mit Wohnung (1,0 Mio.) + Barvermögen (0,5 Mio.) – Alleinstehende Person

Wohnung	1,0 Mio.
Bar	0,5 Mio.
Total	1,5 Mio.
Freibetrag	2,0 Mio.
Rest und Steuer	Null

Nachlass 1,5 Mio. mit Wohnung (1,0 Mio.) + Barvermögen (0,5 Mio.), zuzüglich Erbvorbezüge (0,5 Mio.)

Wohnung	1,0 Mio.
Bar	0,5 Mio.
Zwischentotal	1,5 Mio.
Reduzierter Freibetrag	1,5 Mio.
Rest und Steuer	Null

Nachlass 2 Mio. mit Einfamilienhaus (1,5 Mio.) + Barvermögen (0,5 Mio.), zuzüglich Erbvorbezüge (0,5 Mio.) – Ehepaar mit Kindern

EFH nach Abzug Hypothek	1,5 Mio.
Bar	0,5 Mio.
Zwischentotal	2,0 Mio.
Steuerfreier Anteil Überlebender	0,5 Mio.
Reduzierter Freibetrag	1,5 Mio.
Rest und Steuer	Null

Nachlass 2 Mio. mit Einfamilienhaus (1,5 Mio.) + Barvermögen (0,5 Mio.), zuzüglich Erbvorbezüge (0,5 Mio.) – Alleinstehende Person

EFH nach Abzug Hypothek	1,5 Mio.
Bar	0,5 Mio.
Zwischentotal	2,0 Mio.
Reduzierter Freibetrag	1,5 Mio.
Rest	0,5 Mio.
Steuer 20%	0,1 Mio.

Nachlass 15 Mio. mit EFH (2,0 Mio.) + MFH (4,0 Mio.) + Unternehmen (7 Mio.) + Barvermögen (2,0 Mio.) – Alleinstehende Person

EFH		2,0 Mio.
MFH nach Abzug Hypothek		4,0 Mio.
Unternehmen	7,0 Mio.	
Freibetrag	8,0 Mio.	Null
Bar		2,0 Mio.
Zwischentotal		8,0 Mio.
Allg. Freibetrag		2,0 Mio.
Rest		6,0 Mio.
Steuer 20%		1,2 Mio.

© Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)

Nachlass 3 Mio. mit EFH (1,5 Mio.) + Barvermögen (1,5 Mio.), zuzüglich Erbvorbezüge (2,0 Mio.) – Ehepaar mit Kindern

EHF nach Abzug Hypothek		1,5 Mio.
Bar		1,5 Mio.
Zwischentotal		3,0 Mio.
Steuerfreier Anteil Überlebender		0,75 Mio.
Rest		2,25 Mio.
Kein Freibetrag, da Erbvorbezüge		
Steuer 20%		0,45 Mio.

Nachlass 21 Mio. mit MFH (4 Mio.) + Unternehmen (12 Mio.) + Bar (5,0 Mio.) – Alleinstehende Person

MFH nach Abzug Hypothek		4,0 Mio.
Unternehmen	12,0 Mio.	
./. Freibetrag	8,0 Mio.	4,0 Mio.
Bar		5,0 Mio.
Zwischentotal		13,0 Mio.
./. allg. Freibetrag		2,0 Mio.
Rest		11,0 Mio. (davon 4,0 Mio. im Unternehmen)
Steuer auf Unternehmen 10%		0,4 Mio.
Steuer auf Rest 20%		1,4 Mio.
Steuer total		1,8 Mio.

Nachlass 72 Mio. mit 3 MFH (12 Mio.) + Unternehmen (50 Mio.) + Bar 10 Mio. – Alleinstehende Person

3 MFH nach Abzug Hypotheken		12,0 Mio.
Bar		10,0 Mio.
Unternehmen	50,0 Mio.	
./. Freibetrag	8,0 Mio.	42,0 Mio.
Zwischentotal		64,0 Mio.
./. allg. Freibetrag		2,0 Mio.
Rest		62,0 Mio. (davon 42,0 Mio. im Unternehmen)
Steuer auf Unternehmen 10%		4,2 Mio.
Steuer auf Rest 20%		4,0 Mio.
Steuer total		8,2 Mio.

Fassung 08.03.11 / GL EVP CH

© Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)

EVP PEV
Evangelische Volkspartei · Parti Evangélique